

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Schloßstraße - Troisdorf e. V.

1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Grundschule Schloßstraße - Troisdorf e. V.“ Er hat seinen Sitz in Troisdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg Vereinsregister Nr. 1429 eingetragen.

2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §§ 51 folgende, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Katholischen Grundschule, Schloßstraße in Troisdorf, insbesondere durch:

- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln, Lern- und Arbeitsmaterial.
- Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, der Studienfahrten, sonstiger Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften.
- Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen.
- Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.
- Pflege der Beziehungen zum Schulträger.
- Pflege der Beziehungen zu ehemaligen Schülern und Lehrern.
- Mitgestaltung der Schulbusaufsicht und -begleitung der betroffenen Altenrather Schülerinnen und Schüler.

Der Förderverein kann die Organisation, die Durchführung, die Finanzierung des Betreuungsangebotes sowie die Ausflüge der Ferienbetreuung nach Bedarf unterstützen.

3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

6 Beiträge und Geschäftsjahr

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12,00 Euro. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden. Er wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig und ist spätestens bis zum 01. März zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann Mitglieder beitragsfrei stellen.

7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (bestehend aus 7 Mitgliedern)
- die Mitgliederversammlung.

8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Schulpflegschaft, dem jeweiligen Schulleiter sowie einem weiteren Mitglied aus dem Lehrerkollegium.

Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden, soweit sie nicht durch ihr Amt schon feststehen, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf des Berufungszeitraumes amtieren die gewählten Mitglieder bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Stellvertreter für den Schriftführer und den Schatzmeister.

Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

9 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Die Ladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, in Einzelfällen kann auch telefonisch oder mündlich ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht durch ihr Amt schon feststehen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Aktives Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Passives Wahlrecht haben Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

12 Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlungen

In allen Angelegenheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins. In diesen Fällen beschließt die Mitgliederversammlung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Einberufung dieser neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

13 Einnahmen und Ausgaben / Geschäftsbericht

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Einnahmen (Beiträge, Spenden, Zinsen u. ä.) des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke oder Verwaltungsausgaben verwendet werden.

14 Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Beträgt die Zahl der Anwesenden weniger als die Hälfte der Mitgliederzahl, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl über die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Rechtsträger der Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke anderer Schulen zu verwenden.

